

John Heer – Weberstr. 11 B – 70182 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration
Minster Manfred Lucha
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

John Heer
Bürokommunikation
City-Entertainment
Weberstr. 11 B
70182 Stuttgart

Telefon +49 (0)711-72696644
Telefax +49 (0)711-72696645
Handy: +49 (0)172-7478588
e-mail: mail@johnheer.de

Freitag, 22. Mai 2020

**Aktuelle Corona-Verordnung
des Landes Baden-Württemberg
-Entwurf Hygienekonzept Laufhäuser-**

Sehr geehrter Herr Minister Lucha,

wie Ihnen bekannt ist, sind Bordellbetriebe und Prostitution im generellen seit mindestens dem 13.3.2020 in Baden-Württemberg aufgrund der Infektionsverordnung untersagt.

Die nun angestrebten Lockerungen und die ständig überarbeiteten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus des Landes Baden-Württemberg zeigen im Überblick die wesentlichen Änderungen zum 18. Mai in Baden-Württemberg auf.

Hieraus ergeht bis zum heutigen Tage kein Datum für die Wiedereröffnung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen. Dies trifft die gesamte Branche in einer erheblichen wirtschaftlichen Art und Weise und es ist zwingend zu überprüfen, ob dies in dieser Form noch gerechtfertigt ist, vor allem unter Berücksichtigung der Lockerungen, welche sich in letzter Zeit beispielsweise für Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudios, für medizinische und nicht medizinische Fußpflege-einrichtungen sowie für deren Kundinnen und Kunden ergeben haben. Also für Bereiche, in welchen unvermeidlich der enge Kontakt bis hin zum intensiven Hautkontakt zwischen Dienstleister und Kunde gegeben ist.

Auch in Bezug auf die erheblichen Lockerungen der Grenzöffnungen und der künftigen Reiseaktivitäten ist die Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der freien Ausübung des Berufes zu überprüfen.

Da im Bereich der Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen keine wirkliche Lobby wie beispielsweise in der Reisebranche, dem Gesundheits- und Freizeitgewerbes, der Gastronomie usw. besteht, haben wir –mehrere Betriebe aus dem Bereich Laufhäuser in BW- gemeinsam einen Hygieneplan auf Grundlage der bisher angestrebten und bereits umgesetzten Lockerungen des Landes Baden-Württemberg für diesen Bereich erarbeitet, da wir wissen, dass sich die Politik und auch die Verwaltung relativ schwer mit den tatsächlichen Abläufen in dieser Branche tut.

Nicht außer Acht sollte man diesbezüglich auch lassen, dass sich die wirtschaftliche Lage der Prostituierten seit dem Verbot der Ausübung in dramatische Art und Weise verschlechtert hat. Es wäre vermessen anzunehmen, dass die hier in Deutschland lebenden Prostituierten ihre Arbeit nicht mehr nachgehen, denn wie sollen sie denn zum Großteil ihren Lebensunterhalt bestreiten?

Daher möchten wir den beigelegten Hygieneplan für Laufhäuser mit den dazugehörigen Bemerkungen und Anregungen vortragen, um gemeinsam zielorientiert und praxisnah eine schnelle Wiedereröffnung unter Berücksichtigung der notwendigen Hygienevorschriften herbeizuführen.

Vor allem zu beachten ist, dass im Bereich der Prostitution (Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen) eine generelle Pauschalierung genauso wenig vorgenommen werden kann, wie beispielsweise in der Gastronomie, weil sich die Betriebsform und der Betriebsablauf in den verschiedenen Prostitutionsstätten -genauso wie im Gastronomiebereich- massiv voneinander unterscheidet, was auch konsequenterweise in der Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzepts im Zeitalter von Corona nach sich zieht.

Daher müssen auch im Prostitutionsbereich zwingend die einzelnen Betriebsformen für sich betrachtet werden und ein dementsprechendes Hygienekonzept spezifisch für die unterschiedlichen Betriebsformen erarbeitet werden.

So sind die verschiedenen Betriebsformen der Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnlichen Einrichtungen zu unterscheiden in

- **Laufhäuser** (ein Bordell in dem die Prostituierte ein Zimmer auf eigenen Namen auf eigene Rechnung anmieten und dort selbstständig der Prostitution nachgeht)
- **FKK-Clubs** (sogenannte Wellnesstempel, bei denen die weiblichen Prostituierten und die männlichen Gäste Eintritt bezahlen und sich auf großen Kontaktflächen über die Liebedienste unterhalten können und der Club stellt dementsprechende Zimmer zur Verfügung)
- **Terminwohnungen** (Wohnung mit mehreren Prostituierten im wöchentlichen Wechsel)
- **Klassische Wohnungsprostitution** (eine einzelne Prostituierte hat ihren Lebensmittelpunkt in dieser Wohnung und geht der Prostitution nach)
- **Straßenprostitution**

Aufgrund der unterschiedlichen Betriebskonzepte haben wir uns zusammengetan und ein Hygienekonzept erstellt, welches in der Praxis für **Laufhausbetriebe** umsetzbar wäre und dementsprechend konform mit beispielsweise der Hygieneverordnung für Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudios, für medizinische und nicht medizinisch Fußpflegeeinrichtungen sowie für deren Kundinnen und Kunden. Allesamt Bereiche, in welchem der Dienstleister mit dem Kunden in engstem körperlichem Kontakt steht.

Durch das ausgearbeitete Hygienekonzept wären auch im Bereich der Laufhäuser somit die Anforderungen an die bisher erlassenen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg umsetzbar und die Laufhausbetriebe sowie die Prostituierten könnten ihre Arbeit wieder nachgehen.

Uns ist auch bewusst, dass das Öffnen der Laufhäuser mit erheblichen Mehraufwendungen und Vorschriften verbunden ist, jedoch können und wollen auch wir als Betreiber und die Prostituierten hier unseren Teil -wie jeder andere Gewerbebetrieb- dazu beitragen und die Anforderungen

umsetzen. Nur so ist eine freie Berufsausübung -konform dem Grundgesetz- in diesem Bereich möglich. Natürlich ist auch hier die Eigenverantwortung der Mitarbeiter und der Prostituierten gefragt, jedoch kann man diese pauschal dem gesamten Gewerbe und den dort tätigen Menschen nicht abgesprochen werden.

Das von uns vorgelegte Konzept ist unserer Meinung nach schlüssig und umsetzbar, jedoch sind wir bei der Erstellung des Konzepts und bei der Durchsicht der Hygieneverordnung für Speisewirtschaften im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO und der Hygieneverordnung für Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudios, für medizinische und nicht medizinisch Fußpflegeeinrichtungen darauf gestoßen, dass zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung bei den Speisewirtschaften konkret beschrieben wurde, dass für Gäste folgende Daten mit Einverständnis der Gäste zu erheben sind und vier Wochen nach Erhebung durch den Betreiber zu löschen sind:

- Name des Gastes,
- Datum und Uhrzeit des Besuchs, und
- Kontaktdaten beispielsweise E-Mail-Adresse oder Telefonnummer

In der Verordnung für Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudios, für medizinische und nicht medizinisch Fußpflegeeinrichtungen wurde dies so explizit nicht mehr aufgenommen, und wir haben daher diesen Punkt in unserem Entwurf der Hygienekonzeption unter Punkt VIII. ausgearbeitet und nur unter ausdrücklichem Vorbehalt mit aufgenommen.

Dieser Punkt ist unter verschiedenen Gesichtspunkten auf die Notwendigkeit hin zwingend zu überprüfen. Dies vor allem in Bezug auf die weiteren Lockerungen die in anderen Bereichen umgesetzt werden und eine solch gravierende Vorschrift nicht beinhalten. Diesbezüglich weisen wir vor allem beispielsweise auf die Öffnung der Grenzen und den grenzüberschreitenden Reiseverkehr hin.

Generell möchten wir auch nochmals darauf hinweisen, dass sich der Kundenkontakt mit der Prostituierten ausschließlich in einem abgetrennten Raum abspielt und somit das Risiko einer Infektion deutlich minimiert ist, bzw. durch die Maskenpflicht nahezu auf null reduziert ist. Mit dem dargelegten Hygieneentwurf sind somit die Infektionsgefahren für die Angestellten, die Mieterinnen (Prostituierte) oder Kunden nicht höher als bei einem Gaststätten-, Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudiobesuch usw.

Dieses durchaus schlüssige Hygienekonzept widerlegt auch die menschenverachtende Behauptung einiger Politiker in den letzten Tagen in der Presse. In verschiedenen Medien konnte man nachlesen, dass 16 Parlamentarier –allen voran Frau Leni Breymaier- ernsthaft die Behauptung aufstellen, **„dass es auf der Hand liegen dürfte das Prostitution die Wirkung eines epidemiologischen Super-Spreaders hätte.“** Diese Art und Weise mit dem Gewerbe und den dort tätigen Menschen umzugehen und den Corona Virus nunmehr dahingehend auszunutzen, einen weiteren Versuch zu starten Prostitution generell zu verbieten gleicht schon einer Hexenjagd.

Zu keinem Zeitpunkt wurde diese haltlose Behauptung belegt und es wird hierbei vergessen, dass gerade das Prostitutionsgewerbe aufgrund des ProstSchG 2017 schon seit längerer Zeit mit Hygieneplänen und der Umsetzung von Hygiene vertraut ist und bestens gewappnet ist. Durch solche infame Verleumdungen geraten eine ganze Branche und die Menschen, welche dort arbeiten, in

Verrufen und werden aufs übelste diffamiert. Dass dies nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, liegt auf der Hand und solche diskriminierenden Äußerungen sind eines seriösen Politikers nicht würdig.

Das in Bezug auf die Forderung für ein generelles Prostitutionsverbot der Bundestagsabgeordneten die Corona-Krise schamlos herhalten muss zeigt schon allein die unumstößliche Tatsache, dass wenn man schon von einer **epidemiologischen Super-Spreaders** sprechen kann, diese einzig und allein in den Urlaubsgebieten in Norditalien und in Tirol waren. Somit müsste man konsequenterweise ein generelles Reiseverbot und den Tourismus für die gesamte Zukunft verbieten. Dies zeigt deutlich auf, wie absurd diese ganze Diskussion um ein generelles Prostitutionsverbot ist. Selbst namhafte Hilfsorganisationen wie beispielsweise die Aids-Stiftung sprechen sich gegen ein generelles Station verbaut aus. Der guten Ordnung halber legen wir Ihnen hierzu den Auszug bei. Wir könnten unzählige weitere Statements von Hilfsorganisationen im Prostitutionsgewerbe beilegen, jedoch ist dies für die aktuelle Situation mit Sicherheit nicht förderlich und im Übrigen auch unangebracht.

Wir würden uns daher wünschen, dass Sie sich der Angelegenheit sachlich und objektiv annehmen und überprüfen, wenn dieser Hygieneplan entspricht zu 100 % den bisherigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg. Da wir uns darüber bewusst sind, dass dieses Hygienekonzept gleichzeitig mit dem Gesundheitsamt besprochen werden muss werden wir dieses Hygienekonzept auch direkt an die jeweiligen Gesundheitsämter übersenden, in der Hoffnung dessen, dass dies in die neuen Überlegungen mit aufgenommen wird.

Über eine generelle Rückmeldung und Stellungnahme Ihrerseits und für ein eventuell konstruktives Gespräch würden wir uns freuen, da wir gerne an einem lösungsorientierten Konzept mitarbeiten würden, um auch in diesem Bereich relativ schnell wieder zur Normalität -soweit man hiervon in einer solchen Krise überhaupt sprechen kann- zurückzukehren.

Mit freundlichen Grüßen



John Heer

In Vollmacht von

- Laufhaus City Eroscenter Stuttgart, Leonhardstr. 7 in 70182 Stuttgart
- Laufhaus Eros 11 a, Weberstr. 11 A in 70182 Stuttgart
- Laufhaus Edelweis, Weberstr. 16 in 70182 Stuttgart
- Laufhaus Eros Nr. 1, Leonhardstr. 4 in 70182 Stuttgart
- Laufhaus Eros-Park Sindelfingen, Max-Eyth-Straße 10-12, 71065 Sindelfingen
- Laufhaus Eroscenter Waiblingen, Düsseldorf StraÙe 4 in 71332 Waiblingen

Anlagen:

Entwurf Hygienekonzept
Auszug Deutsche AIDS Hilfe
Anschreiben Kult 66 GmbH

Hygienekonzept aufgrund der Corona Verordnung Baden-Württemberg für Prostitutionsstätten in der Betriebsform von Laufhäusern

I. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich für dieses Hygienekonzept in der jetzt erstellten Form ist ausschließlich auf Laufhäuser anzuwenden.

II. Allgemeine Schutzmaßnahmen

1. Beschäftigte und Kundschaft,

- a) die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- b) die Symptome eines Atemwegsinfekt oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Laufhäuser nicht betreten

Hinweis:

Zu **Punkt a)** werden die **Beschäftigten** und die **Mieterinnen** (selbstständige Prostituierten) direkt durch die Geschäftsleitung befragt und müssen eine dementsprechende Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung unterschreiben. *ALTERNATIV könnte man hier auch noch anbieten einmal wöchentlich einen Test für die Prostituierten auf freiwilliger Basis durchführen zu lassen*
Zu **Punkt a)** wird die **Kundschaft** durch dementsprechende Hinweisschilder, welche gut sichtbar vor dem Gebäude aufgestellt sind hingewiesen.

Zu **Punkt b)** werden die **Beschäftigten** und die **Mieterinnen** (

selbstständige Prostituierten) täglich auf Symptome oder erhöhte Temperatur durch die Geschäftsleitung in Augenschein genommen und die Temperatur tagtäglich im Büro dokumentiert.

Zu **Punkt b)** wird die **Kundschaft** durch dementsprechende Hinweisschilder, welche gut sichtbar vor dem Gebäude aufgestellt sind hingewiesen.

III. Maskenpflicht

Eine Maskenpflicht -ein Mund-Nasen-Schutz- (Gesichtsmaske)- besteht für die Angestellten (Sicherheits- und Reinigungspersonal) und Mieterinnen (selbstständige Prostituierte) im gesamten Betrieb (Arbeitszimmern, Flure, Treppenhaus, Büro), wenn mehr als eine Person anwesend ist. Bei der Kundschaft ist ein Mund-Nasen-Schutz-(Gesichtsmaske) zum Betreten des Gebäudes und im Gebäude generell erforderlich. Bei nicht Beachtung dieser Anweisung wird ein sofortiges Hausverbot gegen die/den Zuwiderhandelnde/n ausgesprochen.

Hinweis:

Die Überwachung der Maskenpflicht wird durch das Sicherheitspersonal des Betreibers in den im Gebäude öffentlichen Verkehrsflächen vorgenommen. In den jeweiligen Arbeitszimmern sind die Mieterinnen (Selbstständige Prostituierte) in Eigenverantwortung hierfür verantwortlich. Der Betreiber selbst hält ausreichen Gesichtsmasken vor, welche auch käuflich erworben werden können. Es wird eine Sicherheitsperson vor dem Eingang abgestellt, welche das Tragen der Maske beim Zugang des Betriebs überprüft, falls die Videoüberwachung des Betriebes nicht ausreichend ist.

Es werden bereits vor dem Betrieb hierüber ausreichend Hinweisschilder gut sichtbar für die Kundschaft in Bezug auf die gesamten Hygienevorschriften aufgestellt.

IV. Abstandsregelungen

- a) Um die Abstandsregelung von 1,5 m (entbindet nicht von der Maskenpflicht) in den Betrieben zu gewährleisten, kann nur eine bestimmte Anzahl von Kunden gleichzeitig auf den Fluren bzw. Treppen (öffentliche Verkehrsfläche des Betriebs) anwesend sein. Hierzu wäre eine Faustformel wie folgt in Ansatz zu bringen:

Länge des Flur \cdot 1,5 = Kundenanzahl -1, so wäre beispielsweise bei einem 6 m langen Flur 4 -1 Kunden, somit 3 Kunden mit dem jeweiligen Sicherheitsabstand auf einer Länge von 6 Metern erlaubt.

Da sich die Laufwege der Kunden in der Praxis in den Fluren oder Treppenhäusern überkreuzen, wird eine Gefahr der Ansteckung durch die generelle Maskenpflicht ausgeschlossen.

- b) Das Herumstehen und miteinander unterhalten zwischen Kunden auf den Fluren und Gängen ist nicht gestattet.
- c) Die Abstandsregelungen zu den einzelnen Prostituierten während der Anbahnungsgespräche kann aufgrund der Maskenpflicht kurzfristig und ausschließlich für das Anbahnungsgespräch unterschritten werden.
- d) In den Arbeitszimmern darf sich lediglich die Mieterin (selbstständige Prostituierte) und maximal 1 Kunde aufhalten. Auch in den Zimmern gilt die Maskenpflicht.
- e) In den jeweiligen Arbeitszimmern selbst ist für die Dauer der sexuellen Handlungen bzw. Dienstleistungen der Mindestabstand von 1,5 m nicht einzuhalten, sofern die erforderlichen Schutzmaßnahmen wie beispielsweise das Tragen der Maske und das Desinfizieren der Hände gewährleistet wird.
- f) Körperkontakt, der über den bei der sexuellen Dienstleistungen notwendigen Körperkontakt hinausgeht, insbesondere Händeschütteln oder umarmen, ist zu vermeiden.
- g) Generell ist jede Form von sexueller Dienstleistung zu unterlassen, bei welcher die Masken von Prostituierten und Kunden abgenommen werden müssen. Nur im Ausnahmefall kann für die Dauer der sexuellen Dienstleistungen wie beispielsweise „Französisch“ **ausschließlich** von Seiten der Prostituierten auf das Tragen einer Maske während diesen Zeitraum verzichtet werden.
- h) Während der Tätigkeiten ist die Kommunikation mit der Kundschaft auf ein Minimum zu beschränken.
- i) Generell gelten alle Hygienevorschriften aus dem ProstSchG 2017.

Hinweis:

Da jedes Laufhaus mittlerweile über ein dementsprechendes Kamerasystem auf den Fluren (öffentliche Verkehrsfläche) verfügt, kann die Abstandsregelung und die Anzahl der jeweiligen Kunden auf den Fluren und auf den Treppenaufgängen durch das hauseigene Sicherheitspersonal überwacht werden und bei Verstößen sofort einschreiten. Gleichzeitig kann das Sicherheitspersonal, welches auch vor dem Zugang des Betriebes steht und die Maskenpflicht überprüft, gezielt den Zugang und vor allem die Anzahl der Personen, welchen Zugang zum Betrieb gewährt wird, steuern, falls dies über die vorhandene Videoanlage nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Das Personal, die Mieterinnen (selbstständigen Prostituierten) und die Kunden werden über dementsprechende Hinweisschilder hierauf aufmerksam gemacht.

V. Hygiene und Desinfektion

- a) Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Die Beschäftigten und der Arbeitgeber haben sich bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen und nach Kontakten mit dritten Personen, sowie vor und nach Pausen die Hände mit Wasser und Seife zu waschen, oder aber mit einem dementsprechend zugelassen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- b) Die Mieterinnen (selbstständigen Prostituierten) haben sich vor Beginn ihrer Arbeit am Arbeitsplatz, zwischen der Durchführung von sexuellen Handlungen an der Kundschaft sowie nach Beendigung ihrer Dienstleistung am Kunden, vor und nach Pausen die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder alternativ mit dementsprechend zugelassen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- c) Die Räumlichkeiten der einzelnen Arbeitszimmer, Sozialräume und Büros müssen jederzeit während der Arbeitszeiten über ausreichend Frischluft verfügen. Ausreichend ist in der Regel eine Frischluftmenge von 100 m³ pro Stunde je beschäftigter Person. Somit wird jede Mieterin (selbstständige Prostituierte) angewiesen, nach jedem Kundenbesuch – spätestens jede Stunde- das Fenster mindestens im 60° Winkel für 3-4 Min zu öffnen, was einer deutlich höheren Frischluftzufuhr als die geforderte Menge gewährleistet.
- d) Die Fenster in den Fluren und Treppenhäusern werden während der Betriebszeit gekippt, so dass eine ständige Luftzufuhr und Zirkulation in den Fluren und Treppenhäusern gewährleistet ist. Vor Betriebsbeginn und nach Betriebsende werden sämtliche Fenster in den Fluren und Treppenhäusern für 3-5 min komplett geöffnet, so dass ein Stoßlüften stattfindet.
- e) Die Kunden müssen sich vor Betreten des Gebäudes die Hände mit einem dementsprechend zugelassen Desinfektionsmittel reinigen. Hierzu wird durch den Betreiber vor dem Gebäude eine dementsprechende Hygienestation aufgestellt. Pro Stockwerk wird eine weitere Hygienestation durch den Betreiber in den Fluren aufgestellt. Beim Betreten der Zimmer müssen die Kunden sich die Hände erneut mit Wasser und Seife waschen, oder aber mit einem dementsprechend zugelassen Desinfektionsmittel.
- f) Eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ist in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.
- g) Textilien, die in Kontakt mit den Kunden eingesetzt werden, sind nach jedem Kundenbesuch auszutauschen. Davon umfasst sind insbesondere Bezüge der Bettmatratzen, Handtücher und Umhänge. Vergleichbares Einwegmaterial ist umgehend nach jedem Kundenbesuch zu entsorgen.
- h) Eingesetzte „Sextoys“ ist sind nach jeder Bedienung zu desinfizieren.
- i) Oberflächen, Sanitär- und Pausenräume sowie Handkontaktflächen, die von den Kunden angefasst werden, insbesondere Türgriffe, sind regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu reinigen.

Hinweis:

Die meisten Hygienevorschriften wie beispielsweise der oben aufgeführte Punkt f) ergeben sich gleichzeitig bereits aus dem ProstSchG 2017 und die Betriebe haben vor Eintreten der Pandemie die Sicherheits- und Hygienestandards in den Betrieben massiv aufgestockt und überwacht. Die Regelungen werden in den Arbeitszimmern ausgehängt und das Personal wird ausdrücklich nochmals angewiesen, die Sicherheitsstandards zu überwachen. Die meisten Betriebe haben eine Reinigungsfirma, welche das tägliche Reinigen der Oberflächen und insbesondere der Handkontaktflächen -wie beispielsweise Türgriffe- vornimmt. Auch die Reinigungsfirma bzw. das

Reinigungspersonal der Betriebe wird nochmals ausdrücklich in Bezug auf die Hygienevorschriften geschult.

VI. Zahlungsabwicklung

Da die Bezahlung ausschließlich durch Bargeld erfolgt, wird hier eine geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche in den Arbeitszimmern eingerichtet, um einen direkten Kontakt zwischen dem Kunden und der Prostituierten bei Übergabe des Geldes zu vermeiden.

VII. Weitere Maßnahmen zum Schutz der

Beschäftigten

- a) Die Infektionsgefährdung der Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Hierbei ist gegebenenfalls ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten. Soweit möglich sollten Parkplätze für die Beschäftigten bereitgestellt werden, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.
- b) Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu Schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben auf die Beteiligung des Betriebsrats gemäß Betriebsverfassungsgesetz ist zu achten.
- c) Beschäftigte, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, sowie Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personalkontakt und für die Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall ist auch zu überprüfen, ob die Maskenpflicht im Betrieb hierbei dann ausreichend wäre.
- d) Die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers insbesondere nach §§3 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes, und die Pflicht Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf neu hinzukommende Gefährdungen zu ergänzen, bleiben unberührt.
- e) Den Mieterinnen (selbstständige Prostituierte) wird freigestellt, die Arbeitszimmer auch als Übernachtungsstätte zu nutzen.

Hinweis:

In Laufhäusern wird generell tagtäglich in mindestens zwei Schichten (Sicherheitspersonal) gearbeitet und das Personal wird angewiesen auf öffentliche Verkehrsmittel zu verzichten.

Bei der Befragung der Beschäftigten und auch der Prostituierten in Bezug auf Symptome eines Atemwegsinfekts oder in Bezug auf den Kontakt mit SARS-CoV-2 infizierte wird gleichzeitig erfragt, ob es Voraussetzungen bezüglich einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 gibt. Sollte dies der Fall sein, so wird der/die Beschäftigte maximal für Tätigkeiten mit geringem bis gar keinem Kundenkontakt eingesetzt.

Den Mieterinnen (selbstständigen Prostituierten) wird durch den Betrieb nahegelegt, bei einer Voraussetzung bezüglich einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 die Ausübung der Prostitution zu unterlassen und einen Arzt oder das Gesundheitsamt aufzusuchen, um das Risiko zu erfragen. Ein aussprechen eines Berufsverbots als Betreiber ist jedoch ausgeschlossen, da die Mieterinnen (selbstständige Prostituierte) selbstständig sind und somit diesbezüglich nicht weisungsgebunden sind.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation sollte es den Prostituierten erlaubt sein, selbst bestimmt zu entscheiden, ob sie in den Arbeitszimmern übernachten möchten. Die hygienischen Umstände jedenfalls wären in einem Bordellbetrieb mit den jetzt vorgegebenen Auflagen deutlich besser als in einer privaten Wohnung oder aber womöglich in einem Wohnheim oder Hotel. Auch darf nicht verkannt werden, dass aktuell von keinerlei Normalität in diesem Bereich ausgegangen werden darf, sodass auch die Verdienstmöglichkeiten eine Doppelbelastung von Arbeitszimmern und separaten Wohnen unter aller Voraussicht nicht gegeben sind.

VIII. Daten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung
(nur nach sachlicher und objektiver Überprüfung und Argumentation durch die Behörden mit aufzunehmen!!!!!!! Siehe Begleitschreiben)

Da in Laufhäusern keine vorherigen Terminvergabe –weder auf elektronischem noch auf fernmündlichen Wege- erfolgt, werden zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch die Mieterin (Prostituierte) mit Einverständnis des Kunden folgende Daten aufnehmen:

- Name oder Vorname des Kunden
- Datum des Besuchs
- Kontaktdaten beispielsweise E-Mail-Adresse oder Telefonnummer

Die Daten werden nach dem Besuch des Kunden an den Betreiber übergeben, welcher diese vier Wochen nach Erhebung zu vernichten hat.

Hinweis:

Es muss gewährleistet sein, dass die jeweilige Behörde (voraussichtlich Gesundheitsamts der jeweiligen Gemeinde) im Bedarfsfall eines Covid-19 Verdachts in den jeweiligen Kontaktmanagement-Personenmanagement ausschließlich mit dem Kunden sprechen und die Herkunft der Daten nicht preisgeben darf. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend vorauszusetzen und einzuhalten. Der Betreiber darf für die Richtigkeit der Daten nicht in Haftung genommen werden, da er lediglich die Daten der selbstständig arbeitenden Prostituierten übernimmt.

Stuttgart, den 22.05.2020
John Heer
Bürokommunikation
Weberstrasse 11 B
70182 Stuttgart
Gemeinsam erstellt von
Tel.: +49 (0) 711-72696644
mail@johnheer.de

- Laufhaus City Eroscenter Stuttgart, Leonhardstr. 7 in 70182 Stuttgart
- Laufhaus Eros 11 a, Weberstr. 11 A in 70182 Stuttgart
- Laufhaus Edelweis, Weberstr. 16 in 70182 Stuttgart
- Laufhaus Eros Nr. 1, Leonhardstr. 4 in 70182 Stuttgart
- Laufhaus Eros-Park Sindelfingen, Max-Eyth-Straße 10-12, 71065 Sindelfingen
- Laufhaus Eroscenter Waiblingen, Düsseldorf Straße 4 in 71332 Waiblingen

[Startseite](#) > [Über uns](#) > [Positionen](#) >

Sexkaufverbot verhindern / Unterstützung statt "nordisches Modell"

Politiker_innen verschiedener Parteien streben zurzeit ein so genanntes Sexkaufverbot nach dem "nordischen Modell" an: Sexuelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, soll verboten werden. Fachverbände und Beratungsstellen erteilen der Kriminalisierung der Sexarbeit in einem gemeinsamen Positionspapier eine klare Absage. Denn das Sexkaufverbot würde Sexarbeiter_innen schaden und die Präventionsarbeit dramatisch erschweren.

Internationale Studie und Erfahrungen in Ländern wie Schweden und Frankreich zeigen: Jede Form der Kriminalisierung von Prostitution schützt die Sexarbeiter_innen nicht, sondern erhöht das Risiko, dass sie Opfer von Gewalt oder anderen Straftaten werden und sich sexuell übertragbare Infektionen zuzuziehen.

Das Angebot sexueller Dienstleistungen wird durch ein Sexkaufverbot nicht weniger, sondern verlagert sich ins Verborgene. Prekäre Lebens- und Arbeitsverhältnisse werden verschärft, die Betroffenen werden weiter marginalisiert.

Weitere Verbote wären die Folge

Das Verbot würde weitere nach sich ziehen, zum Beispiel wäre es dann illegal, Bordelle zu betreiben. Sicherer Arbeitsbedingungen würde damit die Grundlage entzogen. Für Prävention und Beratung wäre es ohne solche Orte viel schwieriger, Hilfsangebote zu platzieren.

Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken: Durch ein Sexkaufverbot würde das Recht auf freie Berufswahl missachtet.

Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessern

Wer wirklich etwas für Menschen in der Sexarbeit tun will, muss ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessern. Das gilt ganz besonders für Frauen mit aufenthaltsrechtlichen Problemen und ohne Krankenversicherung.

Um unser Webseitenangebot optimal gestalten und weiter verbessern zu können, verwenden wir Cookies. Durch die weitere Nutzung der Webseite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. [Mehr Infos](#)

Pressemitteilung

„Öffnung der Bordelle JETZT“



Schutz vor SARS-CoV-2 bei schrittweiser Öffnung der Prostitutionsstätten und Erlaubnis für Sexarbeiter*innen

Die Sexarbeit ist eine der Branchen, die vom deutschlandweiten Corona-Lockdown besonders hart getroffen wurde. Sexarbeiter*innen verloren nicht nur ihre Einkommensmöglichkeit, sondern auch ihre Wohnungen und wurden z. T. von den staatlichen Unterstützungen ausgeschlossen. In den seltensten Fällen können sie auf Rücklagen zurückgreifen. Auch die BordellbetreiberInnen stehen mit dem Rücken zur Wand und können ohne die fehlenden Einnahmen die immensen laufenden Kosten des Betriebs kaum tragen.

Viele Kunden leiden unter der Situation. In der Corona-Krise zeigt sich deutlich der soziale, gesundheitliche und psychologische Wert der Sexarbeit: ohne Nähe, Zuwendung, Berührung, Einfühlungsvermögen, Kommunikation, Respekt, Anerkennung und Akzeptanz, Empathie und Lebensfreude und Entspannung ist ein „normales“ Leben kaum zu meistern.

Die radikale Schließung war wegen der Gefahr der eigenen Ansteckung mit dem Corona-Virus und der Verhinderung einer gefährlichen Ausbreitung der Pandemie in unserer Bevölkerung richtig. Doch in Anbetracht der Tatsache, dass auch in den Prostitution Maßnahmen zum Schutz vor Corona ergriffen werden können, braucht es jetzt ein Zeichen der Politik, eine Exit-Strategie und eine klare Perspektive für die Sexarbeitsbranche.

Diese ist enorm vielfältig. Eine Sexarbeiter*in, die in ihrer privaten Wohnung, in einem Wohnungsbordell oder in einem Fenster mit Arbeitszimmer ihre Dienste anbietet, kann gut verglichen werden mit der Arbeit eines Frisörs oder Masseurs. Nah beieinanderstehende und viele schwitzende Menschen können gänzlich ausgeschlossen werden. Es kommt in der Regel zu einem 1 : 1 Kontakt zwischen einer Sexarbeiterin und einem Kunden – wo u. a. Schutz durch Desinfektion und Mund-Nase-Bedeckung leicht umzusetzen ist.

In Bars, Kinos, Tabledance, Laufhäusern und fkk-Wellnessoasen können die gleichen Schutzmaßnahmen wie in der Gastronomie mit einer Begrenzung der Besucheranzahl und einer Abstandsregelung von 1,5 m eingehalten werden. Zudem gelten die strengen Hygieneregeln des ProstituiertenSchutzgesetzes und das obligatorische Kondomgebot. Die Branche ist gut vorbereitet und kann leicht jeglichen Corona-Schutz umsetzen.

In einem 3-stufigen Hygienekonzept, mit detaillierten Maßnahmebeschreibungen und differenziert für die unterschiedlichen Betriebe haben wir uns an die Politik gewandt und fordern die sofortige Öffnung der Bordelle.

Stephanie Klee: Tel.: 0174-9199246 – Elke Winkelmann: Tel.: 0177-8354342

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.

www.bsd-ev.info

KULT 66 GmbH*Max – Eyth – Str. 10-12*71065 Sindelfingen

Ministerium für Soziales und Integration
Minister Manfred Lucha
Else-Josenhans-Strasse 6
70173 Stuttgart

Max-Eyth-Str.10-12

71065 Sindelfingen

Telefon: 07031- 4106666

Fax: 07031- 4106667

E-mail: verwaltung@erospark.de

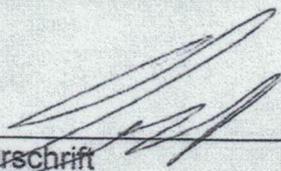
Datum: 19.05.2020

Betr.:Entwurf Hygienekonzept Laufhäuser

Sehr geehrter Herr Minister Lucha,

Auch der Erosark in Sindelfingen ist seit dem 14.03.2020 geschlossen.
Der ausgearbeitete „Entwurf eines Hygienekonzept für Laufhäuser“ stimmen wir zu.
In Anbetracht der Verdienstaufälle für unsere Mitarbeiter/innen hoffen wir auf eine schnelle
Wiedereröffnung von Bordellbetrieben.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift

Firma Kult 66 GmbH, Sindelfingen
Reiner Lederer
Geschäftsleitung

Fa. Kult 66 GmbH
Zimmervermietung
Max-Eyth-Str. 10-12
71065 Sindelfingen